

**8. Duldung nach § 60a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes**

Von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Nummer 1.2 nicht erfüllen, erhalten eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum **30. September 2007**, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

**9. Aufenthaltserlaubnis bei verbindlichem Arbeitsangebot**

Wenn der Ausländer ein verbindliches Arbeitsangebot nachweist, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Das Arbeitsplatzangebot ist durch einen für den Arbeitgeber bindenden Entwurf eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Nummer 1.3.2 gilt entsprechend.

**10. Sicherheitsanfragen**

Sicherheitsanfragen sind durchzuführen. Eine Aufenthaltserlaubnis soll aber gleichwohl erteilt werden. Die Betroffenen sind darüber zu informieren, dass gegebenenfalls eine nachträgliche Befristung in Betracht kommt.

**11. Statistik**

Die Ausländerbehörden melden den Regierungspräsidien monatlich — beginnend ab dem 15. Dezember 2006 — die Zahl (Antragsteller und Familienangehörige) der

- Anträge
- erteilten Aufenthaltserlaubnisse
  - für zwei Jahre
  - für ein halbes Jahr mit Integrationsvereinbarung
- erteilten Duldungen
- Ablehnungen

Die Regierungspräsidien berichten mir zusammenfassend — beginnend ab dem 1. Januar 2007 — ebenfalls monatlich.

Wiesbaden, 28. November 2006

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
II 4 — 23 d 010403 — 1/04 — 06/002  
— Gült.-Verz. 3106 —  
*StAnz. 50/2006 S. 2843*

1019

**Dienst- oder Arbeitsbefreiung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

Bezug: Erlass vom 22. August 1996 (StAnz. S. 2822)

Auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2000 (GVBl. I 2001 S. 66) nicht anzuwenden. Das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. November 1977 (HessVRspr. 1978 S. 12), das diese Frage im Hinblick auf das Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 28. März 1951 (GVBl. I S. 15) für einen Beamten der Landesverwaltung entschieden hat, besitzt noch heute grundsätzliche Bedeutung auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. An dieser Rechtslage hat sich auch nach der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit nichts geändert.

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Sonderurlaub nach dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zu gewähren ist, Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge nach § 16 Nr. 2 Buchst. a der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179), gewährt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei ist davon auszugehen, dass die in § 1 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit genannten Veranstaltungen als staatsbürgerlichen Interessen dienende Veranstaltungen im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung anzusehen sind.

Es wird empfohlen, Antragstellerinnen und Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in gleichem Umfang von der Dienst- und Arbeitsleistung freizustellen, wie es das Gesetz für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Der Erlass vom 22. August 1996 (StAnz. S. 2822) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 24. November 2006

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**  
I 12 — 12 a 02 — 07.6  
— Gült.-Verz. 3241 —  
*StAnz. 50/2006 S. 2844*

1020

**Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung**

Bezug: Erlass vom 16. Mai 2001 (StAnz. S. 1999)

Aufgrund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), erlasse ich zur Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2002 (GVBl. I S. 698) folgende Verwaltungsvorschriften:

**1. Berechnung der Dienstzeit**

- 1.1 Die Dienstzeit ist durch die personalverwaltende Stelle zu berechnen.
- 1.2 Für die Berechnung der Dienstzeit kann das nachstehende Muster A (Anlage 1) verwendet werden. Die nicht anrechenbaren Unterbrechungen der Dienstzeit sind nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen.
- 1.3 Zu hauptberuflichen Tätigkeiten i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 JVO zählen nur Arbeitsverhältnisse, die unter einen für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifvertrag (oder in die Zeit seiner Nachwirkung) fallen.
- 1.4 Der voraussichtliche Jubiläumstag ist bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten zu ermitteln und ihnen mitzuteilen.

**2. Urkunden**

- 2.1 Der Wortlaut der Urkunde, die Beamtinnen und Beamten des Landes erhalten, richtet sich nach dem nachstehenden Muster B (Anlage 2). Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln die Form der Urkunde entsprechend.
- 2.2 Die Urkunden für das 25- und 40-jährige Dienstjubiläum werden von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgefertigt. Urkunden für das 50-jährige Dienstjubiläum werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.
- 2.3 Vorlagen der personalaktenführenden Dienststelle zur Ausfertigung der Dankurkunde durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder die oberste Dienstbehörde sind der für die Ehrung zuständigen Stelle spätestens zwei Monate vor dem Jubiläumstag unter Verwendung des nachstehenden Musters A (Anlage 1) auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- 2.4 Anträge auf Ausfertigung der Dankurkunde durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus Anlass des 50-jährigen Dienstjubiläums sind unmittelbar der Staatskanzlei vorzulegen. Der Rücklauf der Urkunden erfolgt entsprechend.
- 2.5 Werden Gründe für die Zurückstellung oder Versagung der Ehrung nach § 4 der Jubiläumsverordnung erst nach Vorlage des Vorschlags bekannt oder ergeben sich danach andere wesentliche Änderungen, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

**3. Aushändigung**

- 3.1 Die Urkunde soll durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle ausgehändigt werden. Den Leiterinnen oder Leitern von Dienststellen des Landes soll die Urkunde durch die Leiterin oder den Leiter der übergeordneten Dienststelle ausgehändigt werden.
- 3.2 Seit dem 1. Januar 1999 sind Jubiläumszuwendungen nicht mehr steuerfrei. Die Auszahlung erfolgt durch die für die Besoldung zuständige Stelle mit den Dienstbezügen des Monats, in den der Jubiläumstag fällt.